OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-490312/2/MS

Datum:

Linz, 14. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M M vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 5. Juli 2018, GZ: VStV/917300698008/2017, betreffend die Abweisung des Antrages den Strafvollzug aufzuschieben den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juli 2018, GZ: VStV/917300698008/2017, wurde der Antrag der M M (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf 1. Bewilligung des Aufschubes des Strafvollzuges der mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. März 2018, AZ: LVwG-412203/15/Gf/Mu, rechtskräftig verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen, 2. in eventu auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests und 3. in eventu auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 9. Juli 2018 zugestellt worden ist, wurde mit Eingabe vom 2. August 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, den gestellten Anträgen stattzugeben sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und der Beschwerdeführerin eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

Mit Schreiben vom 9. August 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig und unzweifelhaft ableiten ließ:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. Juni 2017, GZ: VStV/917300698008/2017, wurde gegen die Beschwerdeführerin wegen zweier Verstößen gegen das Glücksspielgesetz jeweils eine Geldstrafe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 1 Tag) ausgesprochen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. September 2017, LVwG-412203/6/Gf/Mu, wurde der Beschwerde der Beschwerdeführerin stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

Dagegen hat das Bundesministerium für Finanzen eine außerordentliche Revision erhoben und wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof wegen der Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (VwGH 21.2.2018, Ra 2017/17/0964-6).

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. März 2018, LVwG-412203/15/Gf/Mu, wurde der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 750 Euro pro Glücksspielgerät herabgesetzt wurde und im Übrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Mit Schriftsatz der belangten Behörde vom 13. Juni 2018 wurde die Beschwerdeführerin zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

Mit Eingabe vom 27. Juni 2018 beantragte die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter den Aufschub des Strafvollzuges.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018 wurde dieser Antrag abgewiesen. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 9. Juli 2018 zu Handen ihres Rechtsvertreters zugestellt.

Am 12. Juli 2018 wurde die Beschwerdeführerin auf Weisung des PK Wels in die PI Wels Innere Stadt zum Strafantritt vorgeführt.
Am selben Tag wurde die Geldstrafe beglichen (s. Einzahlungsbestätigung Blocknummer 4452xx, Blatt x).

Mit Eingabe vom 2. August 2018 wurde gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018 die nunmehr anhängige Beschwerde erhoben.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

In seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, führte der Verwaltungsgerichtshof zum Wegfall Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgericht Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original):
„Ebenso vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. zB. die hg. Beschlüsse vom 30. Jänner 2013, Zl. 2011/03/0228,

und vom 23. Oktober 2013, Zl. 2013/03/0111, den bereits erwähnten hg. Beschluss vom 19. Dezember 2014 sowie den hg. Beschluss vom 9. September 2015, Zl. Ro 2015/03/0028).
Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden."

Die Beschwerdeführerin hat gegen den angefochtenen Bescheid mit Schriftsatz vom 2. August 2018 Beschwerde erhoben, diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 10. August 2018 vorgelegt. Am 12. Juli 2018 wurde die im Straferkenntnis vom 27. Juni 2017 verhängte und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich herabgesetzte Geldstrafe beglichen.

Das rechtliche Interesse der Beschwerdeführerin an der Entscheidung über den angefochtenen Bescheid und somit das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung ist durch das Bezahlen der Geldstrafe weggefallen und lag daher bei Einbringung der Beschwerde am 2. August 2018 schon nicht mehr vor.

Es war nach der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die Beschwerde im Ergebnis unzulässig, da im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung die Prozessvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses nicht mehr vorlag, wodurch die Beschwerde zurückzuweisen war.

IV. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß